

# **Satzung**

## **Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt- Bitterfeld (KomBA-ABI)**

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts vom 03. April 2001 (Anstaltsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld auf seiner Sitzung am 16.9.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Dienstsiegel**

1. Gegenstand dieser Satzung ist die Errichtung und der Betrieb einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) als selbstständige Einrichtung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Die Einrichtung wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Die AöR führt den Namen: Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.  
Die Kurzbezeichnung lautet: KomBA-ABI.  
Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
3. Die AöR hat ihren Sitz in Bitterfeld-Wolfen. Ihre Nebenstellen befinden sich in Zerbst/Anhalt und Köthen (Anhalt).
4. Die AöR führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und der Umschriftung: Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI).

### **§ 2**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital ist auf 25.000 Euro festgesetzt. Das Stammkapital wird als Bareinlage geleistet.

### **§ 3**

#### **Anstaltszweck**

Zweck der AöR ist es, die Aufgaben des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, die ihm durch die Kommunalträgerzulassungsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 24.9.2004 (BGBl. 2004 I Nr. 50 S. 2349) aufgrund des § 6a Abs. 2 SGB II als zugelassener Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende obliegen, durch die AöR effektiv, bürgernah und wirtschaftlich wahrnehmen zu lassen, die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Finanzbeziehungen transparent zu gestalten sowie den Mitteleinsatz zu steuern und zu optimieren. Darüber hinaus sollen erwerbsfähige

Hilfebedürftige wirkungsvoll bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit durch die AöR unterstützt, die Qualifizierung verbessert, der Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gesichert sowie ihre Eigenverantwortung gestärkt werden.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben der Anstalt**

1. Die AöR nimmt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld alle Aufgaben und Zuständigkeiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der kommunalen Leistungen nach dem SGB II wahr. Insbesondere obliegen der AöR folgende Aufgaben:
  - Integration in den ersten Arbeitsmarkt
  - Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II, incl. der damit verbundenen Rechtsbehelfsverfahren
  - Beantragung, Organisation, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen, die
    - \*der Beschäftigungsförderung,
    - \*der sozialen Betreuung,
    - \*der Aus- und Weiterbildung,
    - \*der Eingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt dienen.Weitere Aufgabenübertragungen, wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen von Aufgaben bedürfen der Entscheidung des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.
2. Die AöR kann die in Abs.1 bezeichneten Aufgaben auch unter den Voraussetzungen des GKG LSA für andere Kommunen wahrnehmen.

#### **§ 5**

##### **Übertragung der Satzungshoheit und Dienstherrnenfähigkeit**

1. Die AöR ist berechtigt, anstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in ihrem Aufgabenbereich Satzungen und Entgeltordnungen zu erlassen. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld überträgt insoweit das ihm zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.
2. Die AöR besitzt die Dienstherrnenfähigkeit. Sie kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Angestellte.

#### **§ 6**

##### **Organe**

1. Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
2. Des Weiteren hat die Anstalt einen Beirat.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der AöR in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz, durch Verordnung über die kommunalen Anstalten öffentlichen Rechts oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus einer Person. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
3. Der Vorstand vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem Stellvertreter vertreten.
4. Die Regelungen über das Dienstverhältnis des Vorstandes werden von dem Verwaltungsratsvorsitzenden als Vertreter des Verwaltungsrates bestimmt.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat jeweils innerhalb eines zeitlichen Abstandes von maximal drei Monaten über die Erfüllung des Vermögens- und des Erfolgsplanes unaufgefordert schriftlich zu unterrichten. Des Weiteren besteht eine Berichtspflicht des Vorstandes an den Verwaltungsrat, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Das Gleiche gilt für zu erwartende Verluste, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises haben können.
2. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor. Er nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern dieser keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.
3. Ergeben sich aus der Wirtschaftsführung der AöR Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, ist neben dem Verwaltungsrat auch der Landkreis Anhalt-Bitterfeld unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

## **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

## **§ 10 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus:  
dem Landrat oder einem von ihm benannten Vertreter,  
9 übrigen Mitgliedern, die vom Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu bestellen sind sowie  
einer bei der Anstalt beschäftigten Person mit beratender Stimme.

Für die übrigen Mitglieder und den Beschäftigtenvertreter werden Stellvertreter bestellt. Ein Vertreter des Beteiligungsmanagements des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist befugt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilzunehmen. Die vom Kreistag zu bestellenden Mitglieder und ihre Vertreter werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt; § 35 LKO LSA gilt sinngemäß.

2. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die vom Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestellt worden sind, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
3. Der Beschäftigtenvertreter und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren von den Mitarbeitern durch einfache Mehrheit gewählt. Mitglieder des Vorstandes sind keine Mitarbeiter der Anstalt im Sinne der Vorschrift.
4. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld. Über die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt der Verwaltungsrat. Dieser Beschluss gilt bis zu seiner Aufhebung oder Änderung. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten oder sonstiger barer Auslagen. Die Vorschriften der §§ 4 und 5 BRKG finden Anwendung.

## **§ 11 Vorsitzender des Verwaltungsrates**

1. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter. Sein Stellvertreter ist aus den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates zu wählen.
2. Mit Zustimmung des Landrates kann der Kreistag eine andere Person zum Vorsitzenden bestellen.
3. § 51 LKO LSA gilt insoweit analog, als die Bezeichnungen  
Landkreis durch Anstalt,  
Landrat durch Vorstand,  
Kreistag durch Verwaltungsrat  
ersetzt werden.
4. Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die AöR gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten Berichterstattung verlangen.
2. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  - a) Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiches
  - b) Beteiligung der AöR an anderen Unternehmen
  - c) Bestellung und Abberufung des Vorstandes
  - d) die Anzahl und Zusammensetzung sowie die entsendenden Organisationen für den Beirat
  - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
  - f) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
  - g) Bestellung des Abschlussprüfers
  - h) Feststellung des Jahresabschlusses
  - i) die Ergebnisverwendung
  - j) die Entlastung des Vorstandes
  - k) Benennung eines Verhinderungsvertreters für den Vorstand auf dessen Vorschlag
  - l) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  - m) Aufnahme von Krediten mit Ausnahme von Kassenkrediten
  - n) Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen.

Entscheidungen des Verwaltungsrates im Falle des Buchstaben b) bedürfen der Zustimmung des Kreistages. In diesem Punkt unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

## **§ 13**

### **Einberufung des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss die Tageszeit, den Ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates mindestens 10 Kalendertage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens 4 Mal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
3. Die Verwaltungsratssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
4. Die Sitzungen werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden geleitet.

## **§ 14**

### **Beschlüsse des Verwaltungsrates und Niederschrift**

1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates festgestellt. Er gilt dann solange als beschlussfähig, wie seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird.
2. Wird der Verwaltungsrat nach vorheriger Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand durch den Vorsitzenden einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.
3. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht im Gesetz oder dieser Anstaltsatzung etwas Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
4. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat, wenn kein Mitglied dem widerspricht, außerhalb von Verwaltungsratssitzungen seine Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorschreibt, auch im Umlaufverfahren schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder unter Verwendung neuester Telekommunikationstechniken fassen.
5. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse und die Sitzungen ist eine Niederschrift entsprechend der einschlägigen Bestimmung aus der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt anzufertigen.

## **§ 15**

### **Zuständigkeit des Kreistages**

1. Der Kreistag ist zuständig:
  - a) für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Satzung,
  - b) für die Entlastung des Verwaltungsrates und
  - c) für die Beteiligung der AÖR an anderen Unternehmen.

## **§ 16**

### **Beirat**

1. Der Beirat berät den Vorstand bei der Aufgabenwahrnehmung für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und auf der Grundlage der §§ 17 und 18 SGB II.
2. Dem Beirat können Vertreter der an der lokalen Arbeits- und Sozialpolitik beteiligten Gruppen insbesondere der kommunalen Gebietskörperschaften, der Verbände, Kammern, Innungen und Träger der freien Wohlfahrtspflege angehören und beschränkt sich auf 10 Personen. Über die in den Beirat zu entsendenden Personen entscheiden die in den Beirat berufenen Organisationen nach eigenem Ermessen. Dem Vorstand steht in diesem Zusammenhang ein Vetorecht zu. Bei Ausübung des

Vetorechtes hat die betroffene Organisation eine andere Person als Vertreter zu benennen. Die Ausübung des Vetorechtes kann nur einmalig gegenüber der jeweiligen Organisation erfolgen und darf die vom Verwaltungsrat beschlossene Zusammensetzung des Beirates nicht aufheben.

Bei der Berufung in den Beirat bzw. bei der Besetzung des Beirats sind mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden.

3. Der Beirat tagt mindestens halbjährlich und wird vom Vorstand über die wesentlichen Aktivitäten der Anstalt informiert.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er kann sich hierbei vertreten lassen.
5. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

### **§ 17**

#### **Verschwiegenheit**

1. Die Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates und des Beirates sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und dem Beirat fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.
1. Die Befangenheitsvorschriften der §§ 21 LKO LSA, 31 GO LSA gelten entsprechend.

### **§ 18**

#### **Wirtschaftsführung**

1. Die AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung ihres öffentlichen Zwecks zu führen. Sie führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
2. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. 2010 ist ein Rumpfgeschäftsjahr ohne Wirtschaftsplan.

### **§ 19**

#### **Wirtschaftsplan**

1. Der Vorstand hat für jedes Wirtschaftsjahr rechtzeitig vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie dem Stellenplan besteht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung, die ihrerseits auf einem Investitionsprogramm beruht, zu Grunde zu legen.
2. Unmittelbar nach Feststellung durch den Verwaltungsrat ist der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Kenntnis zu geben.

3. Für Änderungen des Wirtschaftsplanes gelten die obigen Vorschriften über den Wirtschaftsplan entsprechend. Änderungen des Wirtschaftsplanes erfolgen entsprechend § 13 Abs. 2 der Verordnung über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts. Als erheblich in diesem Sinne gelten Abweichungen von über 10 Prozent.

## **§ 20**

### **Jahresabschluss und Prüfung**

1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
2. Der vom Abschlussprüfer geprüfte Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht sind vom Vorstand unverzüglich nach Eingang dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fest.
3. Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden, sofern nicht speziellere kommunalgesetzliche Regelungen (wie beispielsweise das Anstaltsgesetz, die Anstaltsverordnung oder die Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt) oder aber Bestimmungen dieser Satzung vorrangig sind.
4. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes sind ortsüblich bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschluss und des Lageberichtes hinzuweisen.

## **§ 21**

### **Bekanntmachung**

Soweit nicht in Rechtsvorschriften ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die Bekanntmachungen der AÖR im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

## **§ 22**

### **Auflösung**

Bei Auflösung dieser Anstalt fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld zurück.



**§ 23**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 24**  
**In-Kraft-Treten**

Die AöR entsteht am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft, mit Ausnahme des § 4, dieser tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 16.09.2010

(Dienstsiegel)

gez. U. Schulze  
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	16.September 2010	16.September 2010	22.Oktober 2010	20/10 Seite 21	23.Oktober 2010

Hinweis:

*Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht..*